



ERASMUS CHARTA FÜR DIE HOCHSCHULBILDUNG 2014-2020

– KOMMENTIERTER LEITFADEN –

Jede Hochschuleinrichtung, die am EU-Programm für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport 2014-2020 (hiernach „das Programm“ genannt) teilnehmen und / oder sich darum bewerben möchte, muss über eine gültige Erasmus Charta für die Hochschulbildung verfügen.

Sinn und Zweck dieses Leitfadens ist es,

- Beispiele dafür anzuführen, wie die Grundsätze der Erasmus Charta für die Hochschulbildung (ECHE) zufriedenstellend umgesetzt werden können;
- Hochschuleinrichtungen bei ihrer Selbstbeurteilung der Umsetzung ihrer ECHE zu unterstützen;
- Nationale Agenturen bei der Überwachung der Einhaltung der ECHE durch ihre Hochschuleinrichtungen auf der Grundlage der Erasmus Erklärungen zur Hochschulpolitik (EPS) zu unterstützen.

– Wesentliche Grundsätze –

Das Programm fördert das europäische Modernisierungs- und Internationalisierungsprogramm in der Hochschulbildung. Mit der Unterzeichnung dieser Charta bestätigt die Einrichtung, dass ihre Beteiligung am Programm Teil ihrer eigenen Modernisierungs- und Internationalisierungsstrategie ist. In dieser Strategie wird der grundlegende Beitrag anerkannt, den die Mobilität von akademischem Personal und Studierenden, sowie die Teilnahme an internationalen Kooperationsprojekten, zur Qualität der Studiengänge und zu den Erfahrungen von Studierenden leisten können.

Mit der Unterzeichnung dieser Charta verpflichtet sich die Einrichtung, zum Modernisierungs- und Internationalisierungsprogramm in der Hochschulbildung beizutragen, das 5 Prioritäten umfasst:

- 1 – Anhebung des Bildungsgrads zur Deckung von Europas Bedarf an Akademikern und Forschern
- 2 – Verbesserung der Qualität und Relevanz der Hochschulbildung
- 3 – Stärkung der Qualität durch Mobilität und grenzübergreifende Zusammenarbeit
- 4 – Das Wissensdreieck zur Wirkung bringen: Verknüpfung von Hochschulbildung, Forschung und Wirtschaft im Interesse von Exzellenz und regionaler Entwicklung
- 5 – Verbesserung von Steuerung („Governance“) und Finanzierung

Weitere Informationen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/education/higher-education/agenda_de.htm

Mit der Zustimmung zu den Grundsätzen der Charta bemüht sich die Einrichtung, diese Ziele durch die Teilnahme an einer oder mehrerer der folgenden Aktivitäten zu erreichen:

- Leitaktion 1: Mobilität von Studierenden und Personal (innerhalb von Europa und / oder in / von Drittländern); gemeinsame Master-Abschlüsse
- Leitaktion 2: strategische Partnerschaften, Wissensallianzen, Aufbau von Kapazitäten zusammen mit Nachbarschaftsländern, Aufbau von Kapazitäten zusammen mit anderen Drittländern
- Leitaktion 3: Netzwerke und politische Unterstützungsmaßnahmen

Die Teilnahme an Aktivitäten im Rahmen der Leitaktionen 1 und 2 sollte mit einer qualitativ hochwertigen Mobilität des Personals und der Studierenden sowie der Zusammenarbeit mit Hochschuleinrichtungen und anderen strategischen Partnern wie Unternehmen, regionalen Behörden usw. einhergehen.

Daher sollte die Einrichtung die Mobilität und Kooperation zu zentralen Bausteinen ihrer Einrichtungspolitik machen und hierzu

- die Zusammenarbeit mit Partnern in anderen EU-Ländern bzw. Drittländern im Rahmen einer klaren Internationalisierungsstrategie ausbauen;
- die Mobilität des Personals und der Studierenden einschließlich aus unterrepräsentierten Gruppen vorantreiben und fördern und Antidiskriminierungsmaßnahmen weiterentwickeln;
- eine klare Strategie zur Entwicklung integrierter, länderübergreifender Lehraktivitäten (gemeinsame Kurse / Module / Lehrpläne, doppelte / mehrfache / gemeinsame Abschlüsse) aufstellen;
- die Bedeutung der von ihrem Personal, die an individuellen Mobilitätsmaßnahmen oder an Kooperationsprojekten mit strategischen Partnern teilnehmen, erzielten Ergebnisse anerkennen und deren Außenwirkung verstärken;
- den Ergebnissen der internen Überwachung der bislang erfolgten europäischen und internationalen Mobilitäts- und Kooperationsaktivitäten Rechnung tragen und damit ihre Leistungsfähigkeit im internationalen Zusammenhang weiterentwickeln.

In der Erasmus Erklärung zur Hochschulpolitik, die in der Antragsphase vorzulegen ist, muss die Modernisierungs- und Internationalisierungsstrategie der Hochschuleinrichtung (innerhalb und außerhalb der EU) beschrieben werden. Diese Erklärung zur Hochschulpolitik (die den Antworten auf die letzten drei Fragen im Antragsformular entspricht) ist innerhalb eines Monats nach Unterzeichnung der von

der Europäischen Kommission vergebenen Charta ECHE auf der Webseite der Hochschuleinrichtung zu veröffentlichen.

Die Einrichtung verpflichtet sich,

- ❖ Die im Programm verankerten Grundsätze der Nichtdiskriminierung uneingeschränkt einzuhalten und den Teilnehmern an Mobilitätsprogrammen unabhängig von ihrem persönlichen Hintergrund gleichberechtigten Zugang und Chancengleichheit zu gewähren.

Die Einrichtung sollte die Auswahl Ihres mobilen Personals und Studierenden und die Vergabe der finanziellen Zuschüsse fair, transparent, kohärent und dokumentiert organisieren, entsprechend des Vertrages, den sie mit der Nationalen Agentur abgeschlossen hat.

Die Einrichtung sollte über Maßnahmen verfügen, damit Einzelne oder Gruppen gleich behandelt werden, unabhängig von ihren jeweiligen Merkmalen. Gemäß Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sollte es keine Diskriminierung „wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung“ geben. Weiterführende Informationen finden Sie unter: http://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text_de.pdf

Damit alle potenziellen Teilnehmer einschließlich solcher aus Gruppen, die normalerweise bei Mobilitätsprogrammen unterrepräsentiert sind (Studierende oder Personal mit Behinderungen, Studierende aus benachteiligten sozioökonomischen Verhältnissen, mit familiären Verpflichtungen oder mit Teilzeitarbeitsplätzen usw.) faire und gleiche Chancen erhalten, sollten Einrichtungen zusätzliche Unterstützung für Teilnehmer an Mobilitätsprogrammen aus diesen Gruppen, die ins Land kommen bzw. ins Ausland gehen, zur Verfügung stellen; etwa das Angebot von Aufstockungsstipendien je nach den nationalen bzw. den Anforderungen der Einrichtung, die Einsetzung spezieller Berater, die Entwicklung von Lern- und Lehrmethoden in einem Umfeld, das auf die Bedürfnisse von Studierenden aus benachteiligten Gruppen zugeschnitten ist, oder auch die Förderung einer „gemischten Mobilität“ (physische Mobilitätsmaßnahme von begrenzter Dauer kombiniert mit einer virtuellen Mobilität, die über strategische Partnerschaften gefördert werden kann).

In diesem Sinne sollten Einrichtungen ein System entwickeln und bekannt machen, mit der ein Auslandsstudium für Studierende aus benachteiligten Gruppen aktiv gefördert und gewährleistet wird, dass sie die erforderliche Unterstützung erhalten und ihre Privatsphäre geachtet wird. Einrichtungen sollten alle Studierenden, die sich für das Austauschprogramm bewerben, einladen und ihnen klar vor Augen führen, falls sie einer benachteiligten Gruppe angehören, sie, sofern sie dies wünschen, an der Gasteinrichtung entsprechend unterstützt werden können.

Im Rahmen des Programms können Einrichtungen ihre Antidiskriminierungsmaßnahmen weiterentwickeln und vorantreiben und dadurch den Zugang unterrepräsentierter Gruppen zur Mobilität insbesondere über strategische Partnerschaften, die eine „gemischte Mobilität (blended mobility)“ fördern, erweitern.

- ❖ Uneingeschränkte Anerkennung der auf zufriedenstellende Weise absolvierten Aktivitäten im Rahmen der Mobilität zu Studienzwecken und, wenn möglich, der Praktika-Mobilität in Form von Leistungspunkten („Credits“) (ECTS oder kompatibles System) zu gewährleisten. Die Aufnahme erfolgreich abgeschlossener Teilstudiums- und / oder Praktika-Mobilitätsaktivitäten in den endgültigen Leistungsnachweis der Studierenden (Diplomzusatz („Diploma supplement“) oder Ähnliches) sicher zu stellen.

Die Einrichtung sollte ein System zur Anrechnung akademischer Studienleistungen (ECTS oder kompatibles System) einrichten, um die

Anerkennungsverfahren transparent zu machen. Bei der Verwendung des ECTS-Systems sollten die im ECTS-Leitfaden niedergelegten Grundsätze beachtet werden (der ECTS-Leitfaden wird 2014 überarbeitet). Die Einrichtung sollte gewährleisten, dass das ECTS (oder ein kompatibles System) als ein gemeinsames Garantieinstrument für die Qualität von Mobilitätsaktivitäten sowie die Transparenz von Anerkennungsverfahren uneingeschränkt umgesetzt und damit die Übertragung von Lernerfahrungen zwischen verschiedenen Einrichtungen, eine größere Mobilität der Studierenden und flexiblere Bildungswege zum Erwerb von Abschlüssen unterstützt werden.

Das grundlegende ECTS-Prinzip, wonach das Arbeitspensum von Vollzeitstudierenden des formalen Lernens (während eines akademischen Jahres) zusammen mit den damit verbundenen Lernergebnissen 60 ECTS-Credits entspricht, sollte eingehalten werden. Folgende Punkte sind für die Vorbereitung und Dokumentation eines Mobilitätsprogramms mit einer ECTS-Komponente (bzw. einer Komponente eines kompatiblen Systems) von wesentlicher Bedeutung:

- a) ein jährlich aktualisiertes Vorlesungsverzeichnis („Course Catalogue“) auf der Webseite der Einrichtung (ein bewährtes Verfahren bestünde darin, fortlaufend auf Änderungen zu verweisen, die während eines Studiengangs, der von eingeschriebenen Studierenden belegt wird, eintreten);
- b) ein Studienvertrag („Learning Agreement“) (für Studium und Praktikum), der vor Beginn der Mobilitätsmaßnahme von der / vom entsendenden und von der / vom Gasteinrichtung / Gastunternehmen und vom Studierenden unterzeichnet wird;
- c) eine Studienabschrift („transcript of records“), aus dem die Zahl der erworbenen „Credits“ und die erzielten Noten hervorgehen (für Praktika entspricht dieses Dokument einem Arbeits- bzw. Praktikumszeugnis).

Die vor Ort übliche Benotungsskala sollte zusammen mit einer statistischen Verteilung der ortsüblichen Benotungen eindeutig erläutert werden, damit die Benotungspraxis der Gasteinrichtung transparent und verständlich wird. Bei Bedarf sollte auch die ECTS-Einstufungstabelle herangezogen werden. Besonders wichtig ist es allerdings, vorgegebene Umrechnungstabellen im Rahmen von integrierten doppelten / mehrfachen / gemeinsamen Studiengängen zu verwenden. Jede Einrichtung sollte über ein Anerkennungs-Rahmenwerk verfügen, das auf der Webseite erläutert und veröffentlicht wird. Dabei sollte auf die Bedingungen, Konditionen und Vorgehensweisen der Ankerkennungsverfahren im Einzelnen eingegangen werden.

Anerkennungs- / Übertragungsverfahren sollten sicherstellen, dass die mobilen

Aktivitäten der Studierenden an der Partnereinrichtung auf transparente Weise erfasst werden (einschließlich der Originaltitel der Lehrveranstaltungen / Fächer an der Gasteinrichtung in der Landessprache und auf Englisch) und dass die im Ausland erworbenen „Credits“ als fester Bestandteil der Studiengänge der Studierenden anerkannt worden sind. Alle vom Studierenden während der Mobilitätsphase erworbenen „Credits“, die ursprünglich im Studienvertrag vereinbart wurden, sollten von der Heimateinrichtung anerkannt werden, ohne dass der Studierende weitere Lehrveranstaltungen zu belegen bzw. Prüfungen abzulegen braucht.

Studierende sollten von der entsendenden Einrichtung dazu angehalten werden, mindestens 15 ECTS pro Trimester zu absolvieren.

Falls die Einrichtung nicht ECTS verwendet, sollte ein kompatibles System eingeführt werden, damit eine transparente Anerkennung des Auslandsstudiums gewährleistet ist. Ein kompatibles System ist ein System, das sich auf die „Credits“ auf der Grundlage des Arbeitspensums des Studierenden und / oder auf die Lernergebnisse stützt. Siehe den ECTS-Leitfaden:

http://ec.europa.eu/education/lifelong-learning-policy/doc/ects/guide_de.pdf

Die Einrichtung sollte einen Diplomzusatz („diploma supplement“) (oder Ähnliches) zusammen mit jedem erfolgreich erworbenen Abschluss eines Studierenden ausstellen und hierzu ggf. die von der Europäischen Kommission, vom Europarat und von UNESCO / CEPES entwickelte Vorlage verwenden. Der Zusatz sollte auch einen Nachweis der im Rahmen des Programms absolvierten Mobilitätsphase umfassen.

Die 48 europäischen Länder, die am Bologna-Prozess teilnehmen, haben vereinbart, dass jedem mobilen Hochschulabsolventen in ihrem jeweiligen Land der Diplomzusatz automatisch, kostenlos und in einer der wichtigen europäischen Sprachen ausgestellt werden sollte. Daher sollte jede Einrichtung in einem Unterzeichnerstaat der Bologna-Erklärung, die sich für eine Charta bewirbt, jedem ihrer mobilen Absolventen einen Diplomzusatz zu den vorstehend genannten Bedingungen ausstellen. Die Strategie der Einrichtung für die Ausstellung des Diplomzusatzes sollte auf ihrer Webseite veröffentlicht werden.

Jede Mobilitätsmaßnahme im Ausland sollte im entsprechenden Abschnitt des Diplomzusatzes ausdrücklich erwähnt werden: neben den an der Heimateinrichtung absolvierten Modulen / Studieneinheiten sollten im Diplomzusatz anerkannte Module / Studieneinheiten / Ausbildungsaktivitäten, die während der Mobilitätsphase des Studierenden absolviert wurden, zusammen mit dem Ort, an dem diese Mobilitätsmaßnahmen stattfanden, aufgeführt werden.

Bei doppelten / mehrfachen / gemeinsamen Abschlüssen sollten im Diplomzusatz der Name und Status der Partnereinrichtung, die den akademischen Grad verleiht, angegeben und die jeweilige(n) Unterrichts- / Prüfungssprache(n) erläutert werden. Darüber hinaus sollte auch die Benotungs- / Einstufungsskala erläutert werden, die von Einrichtungen vereinbart wurde, die doppelte / mehrfache / gemeinsame Abschlüsse verleihen.

Die Vorlage für den Diplomzusatz ist zu finden unter:

http://ec.europa.eu/education/lifelong-learning-policy/doc/ds/ds_en.pdf

Weiterführende Informationen zum Diplomzusatz sind abrufbar unter:

http://ec.europa.eu/education/lifelong-learning-policy/ds_de.htm

- ❖ Im Falle einer Teilstudium-Mobilität („credit mobility“) werden keine Gebühren für das Studium, die Einschreibung, die Prüfungen oder den Zugang zu Labors und Bibliotheken für ins Land kommende Austauschstudierende erhoben.

Die Einrichtung, die mobile Studierende aufnimmt, die an einer **Maßnahme zur Teilstudium-Mobilität („credit mobility“)** teilnehmen (d. h. Studierende, die im Rahmen eines Studienganges an einer anderen Einrichtung mobil sind), dürfen keinerlei Studien-, Einschreibe- oder Prüfungsgebühren für diese Studierenden bzw. Gebühren für deren Zugang zu Labors, Bibliotheken und anderen Einrichtungen berechnen, die auch den einheimischen Studierenden angeboten werden.

In bestimmten Fällen können mobile Studierende allerdings zur Zahlung einer geringen Gebühr aufgefordert werden, etwa für Versicherungen, Studentenwerke, Nutzung verschiedener Materialien wie Fotokopien oder Laborprodukte, und zwar auf derselben Grundlage, wie sie auch den einheimischen Studierenden an der Gasteinrichtung berechnet wird. Einzelheiten zu diesen Kosten sollten auf der Webseite der Gasteinrichtung einsehbar sein, damit die Studierenden darüber Bescheid wissen, bevor ihre Mobilitätsmaßnahme beginnt.

Gebühren dürfen nur bei einer **Mobilität im Rahmen eines Vollstudiums („full degree mobility“)** oder bei Studierenden berechnet werden, die im Zusammenhang mit einem gemeinsamen Master-Abschluss an mehr als einer Universität eingeschrieben sind.

Die Einrichtung verpflichtet sich ferner,

– bei der Teilnahme an Mobilitätsmaßnahmen –

Dank der Lernmobilität können Einzelpersonen ihre beruflichen, sozialen und interkulturellen Fertigkeiten und Fähigkeiten sowie ihre Beschäftigungsfähigkeit verbessern. Dies ist der Eckpfeiler der Internationalisierung und Modernisierung der Bildung und das wichtigste Instrument für die Weiterentwicklung des Europäischen Hochschulraums. Zur Erreichung erfolgreicher, kosteneffizienter und nachhaltiger Ergebnisse von ausreichend hoher Qualität ist es erforderlich, vor, während und nach der Mobilitätsmaßnahme klar beschriebene Aktivitäten im Rahmen einer institutionellen Mobilitätskultur zu organisieren, die die gesamte akademische Gemeinschaft einbezieht.

Vor den Mobilitätsmaßnahmen

- ❖ Das Vorlesungsverzeichnis auf der Webseite der Einrichtung rechtzeitig im Vorfeld der Mobilitätsphasen zu veröffentlichen und regelmäßig zu aktualisieren, damit es für alle Beteiligten transparent ist und mobilen Studierenden die Möglichkeit gibt,

sich gut über die Studiengänge, die sie absolvieren wollen, zu informieren und eine fundierte Entscheidung zu treffen.

Jede Einrichtung sollte Vorlesungsverzeichnis („course catalogue) erstellen, das auf ihrer Webseite abrufbar ist, mindestens einmal jährlich aktualisiert wird und im Wesentlichen aus drei Teilen besteht: Informationen zur Einrichtung, Informationen zu den Studiengängen (allgemeine Beschreibung sowie Beschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen) sowie allgemeine Informationen für Studierende. Die Checkliste für die vollständige Liste der Punkte, die im Vorlesungsverzeichnis aufgeführt werden sollten, ist im ECTS-Leitfaden zu finden:

http://ec.europa.eu/education/lifelong-learning-policy/doc/ects/guide_de.pdf

Die Einrichtung sollte genau angeben, in welcher Sprache die Lehrveranstaltungen unterrichtet werden und inwieweit diese auch mobilen Studierenden offen stehen (ggf. mit Angabe von Voraussetzungen wie z. B. sprachliche Mindestanforderungen). Es sollte zumindest klar angegeben werden, welche Studiengänge nicht in der Sprache des Gastlandes unterrichtet werden und welche dieser Studiengänge mobilen Studierenden nicht offen stehen. Sachdienliche Informationen zu den Anforderungen des Programms bei Praktika sollten ebenfalls zusammen mit der Anzahl der gewährten „Credits“ angegeben werden.

Zwar sollten alle vorstehend aufgeführten Informationen im Vorlesungsverzeichnis aufgenommen werden, doch kann jede Einrichtung selbst über das genaue Format entscheiden und dabei spezifischen technischen (IT, redaktionell, sprachlich usw.) Aspekte Rechnung tragen. Unabhängig vom Stil, für den man sich letztendlich entscheidet, sollte das Online-Vorlesungsverzeichnis benutzerfreundlich sein. Ein bewährtes Verfahren besteht darin, ein Archiv zu führen, in dem frühere Ausgaben abgelegt werden; damit sich Änderungen der Studiengänge / Prüfungsordnungen einfacher nachverfolgen lassen.

Im Idealfall sollte das Vorlesungsverzeichnis für das bevorstehende akademische Jahr bereits Anfang des Frühjahrs des vorhergehenden, akademischen Jahres verfügbar sein.

- ❖ Mobilitätsmaßnahmen nur im Rahmen zuvor geschlossener Abkommen zwischen den Einrichtungen durchzuführen. In diesen Abkommen werden die jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Parteien sowie ihre Verpflichtung verankert, bei der Auswahl, Vorbereitung, Aufnahme und Integration mobiler Studierender gemeinsame Qualitätskriterien anzuwenden.

Die Grundlage für einen erfolgreichen Anlauf der Programm-Mobilitätsmaßnahmen (Studierendenmobilität für Studienzwecke und Personalmobilität für Lehraufträge) ist die vorherige Unterzeichnung von Abkommen zwischen den Einrichtungen („inter-institutional agreements“), die Inhaber der Erasmus Charta für die Hochschulbildung sind.

Diese Abkommen zwischen den Einrichtungen sollten auf einem umfassenden Verständnis der Partnereinrichtung, auf der Vereinbarkeit der akademischen Profile (Niveau / Standards, die für Mobilitätsmaßnahmen als adäquat angesehen werden)

und auf einem Vertrauensverhältnis zwischen den Einrichtungen bei akademischen Entscheidungen beruhen. Jede Einrichtung sollte selbst entscheiden, wer für die Vorbereitung, Unterzeichnung und Umsetzung dieser Abkommen zuständig ist, und die Liste der Verantwortlichen sollte zwecks Kontaktaufnahme und Beratung auf der Webseite verfügbar sein. Nach der Unterzeichnung sollte versucht werden, den Abkommen aktiv nachzukommen. Diese Abkommen sollten daher realitätsnah sein und erst dann unterzeichnet werden, nachdem auf den entsprechenden Ebenen der Einrichtung Beratungen stattgefunden haben. Es ist wichtig:

- a) keine Abkommen zu unterzeichnen, die nicht auch aktiv umgesetzt werden;
- b) die akademischen Interessen mit anderen Faktoren in Einklang zu bringen, die sich auf Entscheidungen der Einrichtungen auswirken (z. B. Gleichgewicht zwischen geografischen und fachlichen Kriterien usw.).

In dem Abkommen sollten gemeinsame Qualitätsanforderungen für die geplanten Austauschmaßnahmen beschrieben werden (z. B. Auswahlkriterien für Benennungen von Studierenden / Mitarbeitern durch die entsendende Einrichtung einschließlich der erforderlichen Sprachkenntnisse, die vor der Abreise erworben werden müssen usw.), ebenso die wichtigsten Fristen (z. B. für die Benennung von Austauschstudenten durch die entsendende Einrichtung, die Anerkennung der Kandidaten und die Ausstellung der Studienabschrift nach Absolvierung des Auslandsstudiums durch die aufnehmende Einrichtung; dies sollte spätestens fünf Wochen nach dem Ende der Mobilitätsphase geschehen).

Die Qualitätsanforderungen können durchaus von Fach zu Fach unterschiedlich ausfallen; in diesem Fall sollten sie alle in ein und demselben Abkommen aufgeführt sein, das sich auf alle betroffenen Studienfächer bezieht. In jedem Abkommen sollten die für die Umsetzung des Abkommens zuständigen Personen sowie die Ansprechpartner für etwaige Beschwerden des Studierenden benannt werden. Die Einrichtung sollte die Zahl der geltenden Abkommen regelmäßig überwachen und je nach ihren Bedürfnissen, die erforderlichen strategischen Entscheidungen treffen, um ihr Angebot an Mobilitätsplätzen zu aktualisieren und zu optimieren.

Die entsprechende Vorlage einschließlich der darin aufzunehmenden Mindestanforderungen sind demnächst unter der Adresse: <http://ec.europa.eu/education/erasmus> abrufbar.

Hochschuleinrichtungen aus einem Land, das nicht am Programm teilnimmt, brauchen sich nicht für die Erasmus Charta für die Hochschulbildung zu bewerben. Sie müssen allerdings ein erweitertes Abkommen zwischen Einrichtungen mit einer Hochschuleinrichtung, die sich in einem teilnehmenden Land befindet, unterzeichnen. Mit der Unterzeichnung dieses Abkommens verpflichtet sich die Partnereinrichtung im Drittland, den in der Erasmus Charta für die Hochschulbildung verankerten Grundsätzen nachzukommen.

Die entsprechende Vorlage einschließlich der darin aufzunehmenden Mindestanforderungen sind unter der Adresse demnächst: <http://ec.europa.eu/education/erasmus> abrufbar.

Während vorab geschlossene Abkommen zwischen Einrichtungen für Austauschmaßnahmen im Rahmen des Programms zwischen Hochschuleinrichtungen (für Studienzwecke und Lehraufträge) verbindlich vorgeschrieben sind, sind sie für Mobilitätsmaßnahmen zwischen Hochschuleinrichtungen und anderen Interessengruppen wie z. B. Unternehmen (inklusive Hochschuleinrichtung, die Gasteinrichtungen für Praktika oder Fortbildungsmaßnahmen sind) keine Vorbedingung. In diesem Fall müssen alle Bestimmungen für eine hochwertige Mobilitätsmaßnahme im Studienvertrag oder im Mobilitätsprogramm geregelt werden.

- ❖ Zu gewährleisten, dass mobile Teilnehmer, die ins Ausland gehen, entsprechend auf die Mobilitätsmaßnahme vorbereitet sind und dafür u. a. auch die erforderlichen Sprachkenntnisse erworben haben.

Entsendende Einrichtungen sollten dafür Sorge tragen, dass ihre mobilen Mitarbeiter und Studierenden ausreichend auf ihre Mobilitätsphasen vorbereitet werden. Hierzu gehört u. a. die Vorbereitung auf die Unterschiede zwischen den entsendenden und aufnehmenden Einrichtungen / Unternehmen und zwischen den Traditionen im Heimat- und im Gastland sowie die Vorbereitung auf kulturelle und sprachliche Herausforderungen, vor die sie während der Mobilitätsmaßnahme möglicherweise gestellt werden. Diese Vorbereitung kann unterschiedliche Formen annehmen, etwa Vorträge zur interkulturellen Kommunikation, Begegnungen / Gesprächsrunden mit ehemaligen, mobilen Mitarbeitern / Studierenden, ein Online-Archiv mit dem Feedback ehemaliger Teilnehmer an Mobilitätsmaßnahmen, soziale Netzwerke usw.

Die sprachliche Vorbereitung ist eine entscheidende Voraussetzung, dass Mobilitätsmaßnahmen erfolgreich verlaufen und zur Zufriedenheit des Personal / der Studierenden, zur Bewältigung der alltäglichen Herausforderungen und zum Umgang mit dem Druck während des Studien- / Ausbildungsaufenthalts sowie zu besseren Erfolgsquoten bei Prüfungen führen. Beide Partneereinrichtungen sollten sich auf die in der Unterrichtssprache und (sofern nicht identisch) in der Landessprache zu Beginn der Mobilitätsphase erforderliche Kompetenzstufe einigen (die Kompetenzstufe sollte im Vorlesungsverzeichnis und / oder im Abkommen zwischen den Einrichtungen; oder bei Praktika im Studienvertrag; sowie bei eingeladenen Mitarbeitern aus Unternehmen oder bei der Mitarbeiterfortbildung bei Organisationen, die keine Hochschuleinrichtungen sind, im Mobilitätsvertrag festgelegt werden).

Mitarbeiter sollten bereits in der Auswahlphase über die erforderlichen Mindestkenntnisse verfügen. Die Auswahlkriterien für Studierende sollten jedoch sowohl den einschlägigen Sprachkenntnissen in der Auswahlphase als auch der Fähigkeit der Studierenden Rechnung tragen, ihre Sprachkenntnisse zu verbessern (über Online-Tools oder andere Arten von Unterstützung), damit sie zu Beginn des Auslandsaufenthalts die erforderlichen Mindestvoraussetzungen erfüllen (diese Mindestvoraussetzungen müssen im Studienvertrag beschrieben und vereinbart werden). Bei Bedarf sollte die entsendende Einrichtung für den notwendigen Sprachunterricht vor der Abreise sorgen.

Im Idealfall sollte dieser Sprachunterricht während des Semesters unmittelbar vor Beginn der Mobilitätsmaßnahme entsprechend den Grundsätzen der entsendenden Einrichtung im Bereich Fremdsprachenunterricht angeboten werden. Es ist Aufgabe der entsendenden Einrichtung, dafür Sorge zu tragen, dass Teilnehmer an Mobilitätsprogrammen, die ins Ausland gehen, vor ihrer Abreise die erforderlichen Mindestsprachkenntnisse erworben haben, die anhand des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen messbar sein sollten. Ggf. sollte die entsendende Einrichtung Sprachkurse auf unterschiedlichen Niveaus und für spezifische Studienfächer anbieten. Das Programm stellt entsendenden und aufnehmenden Einrichtungen finanzielle und fachliche Unterstützung bereit (ggf. über Online-Tools).

- ❖ Zu gewährleisten, dass die Mobilität von Studierenden und Personal zum Zweck der allgemeinen oder beruflichen Bildung auf einer Lernvereinbarung (Studierende) bzw. einem Lehr- / Fortbildungsprogramm (Personal) beruht, die im Vorfeld zwischen den Heimat- und den Gasteinrichtungen bzw. Unternehmen und den Teilnehmern am Mobilitätsprogramm abgeschlossen werden.

1. Studierendenmobilität

Ein Grundpfeiler für eine erfolgreiche Studierendenmobilität (zum Studium, Praktikum und / oder eine Kombination aus beiden) und eine reibungslose und transparente künftige Übertragung von Studienleistungen „Credits“ ist der Studienvertrag. Dieser muss von den drei beteiligten Parteien: vom Studierenden, der entsendenden und der aufnehmenden Einrichtung bzw. dem Unternehmen vor Beginn der Mobilitätsphase unterzeichnet werden.

a) Studierendenmobilität für Studienzwecke

Die entsendende Einrichtung sollte einen wissenschaftlichen Mitarbeiter benennen, der dafür zuständig ist, die Studierenden über die besten fachlichen Möglichkeiten an den Partnereinrichtungen zu beraten. Im Idealfall sollte ein und dieselbe Person auch den Studienvertrag unterzeichnen und nach der Rückkehr der Studierenden, die während der Mobilitätsmaßnahme erworbenen „Credits“, anerkennen.

Im Rahmen der Studienverträge sollten alle Parteien ihr Möglichstes tun, um Änderungen der im Voraus erfolgten Auswahl der Studienfächer durch den mobilen Teilnehmer an der aufnehmenden Einrichtung auf ein Mindestmaß zu beschränken. Hierzu sollte die aufnehmende Einrichtung transparente Informationen zu den angebotenen Wahlmöglichkeiten zur Verfügung stellen und auch klare Angaben zu den Fristen für die Einschreibung zu den ausgewählten Kursen (sowie ggf. zu einer möglicherweise beschränkten Anzahl von Plätzen usw.) machen. Änderungen im Vorlesungsverzeichnis der aufnehmenden Einrichtung, die eintreten, nachdem der Studierende sein Studium aufgenommen hat, sind möglichst zu vermeiden.

Die entsendende Einrichtung sollte gut mit den Anforderungen der aufnehmenden Einrichtung vertraut sein und den Studierenden ausreichend Beratung und Orientierungshilfe anbieten, damit sie eine Wahl treffen können, die für beide Partnereinrichtungen akzeptabel ist. Darüber hinaus sollten vor Beginn der Mobilitätsphase auch alternative Optionen geprüft werden. Studierende sollten darüber informiert werden, dass sie Fristen einhalten müssen, und verstehen, dass Änderungen im Studienvertrag nur ausnahmsweise zulässig sind. Ein bewährtes Verfahren könnte darin bestehen, Gaststudenten, die ins Land kommen, nach Beginn des regulären Unterrichts bei der Gasteinrichtung zwei Wochen Zeit einzuräumen, in denen sie entsprechende Änderungen in ihrem Studienvertrag vornehmen können. Solche Änderungen müssen von allen drei Parteien vereinbart und für gültig erklärt werden.

Studienverträge sind für alle Parteien verbindlich und setzen voraus, dass die entsendende Einrichtung nach erfolgreichem Abschluss der Mobilitätsphase, die vom Studierenden erworbenen „Credits“ anerkennt und diese „Credits“ in der Studienbescheinigung des Studierenden dokumentiert, damit sie transparent und gut erkennbar sind. Alle vom Studierenden während der Mobilitätsphase erworbenen „Credits“, die ursprünglich im Studienvertrag (oder einer überarbeiteten Fassung davon) vereinbart worden waren, sollten von der Heimateinrichtung anerkannt werden, ohne dass der Studierende weitere Kurse zu belegen oder Prüfungen

abzulegen braucht.

Die Kontaktdaten der für die Unterzeichnung der Studienverträge zuständigen Personen sollten auf der Webseite der Einrichtung zu finden sein.

Die Vorlage für den Studienvertrag ist bald zu finden unter:

<http://ec.europa.eu/education/erasmus>

Bei Bedarf kann die Vorlage angepasst werden. Sie sollte jedoch alle Punkte enthalten und die vorgegebene Reihenfolge einhalten.

Bei integrierten doppelten / mehrfachen / gemeinsamen Abschlüssen ist die Ausstellung eines Studienvertrags für die Mobilität im Rahmen einer Vollstudium-Partnerschaft keine Vorbedingung, da diese Art von Mobilität sich nach im Voraus festgelegten und vereinbarten Studiengängen richtet, die obligatorischer Bestandteil der Struktur der Abschlüsse darstellt.

b) Studierendenmobilität für Praktika

Für Studienverträge für Auslandspraktika gelten ähnliche Verfahren. Allerdings setzt die Ausstellung von Studienverträgen für Praktika eine größere Sorgfalt voraus, da die an einem bestimmten Arbeitsplatz zu erbringenden Leistungen aufgelistet und die entsprechenden Lernergebnisse, die letztendlich für den Abschluss wichtig sind, vereinbart werden sollten. Außerdem sollte die entsendende Einrichtung, die während des Praktikums zu erbringenden Leistungen überwachen.

2. Mobilität für Hochschulpersonal

In dem obligatorischen Mobilitätsvertrag zwischen der entsendenden und der aufnehmenden Einrichtungen sollten die Leistungen festgelegt werden, die von dem betreffenden Mitarbeiter zu erbringen sind. Dieser Vertrag sollte nach Gesprächen zwischen den beiden Einrichtungen geschlossen werden, bei denen auch die Anforderungen / Strategie der Einrichtung, das akademische Grundlagenprofil, die geplanten Ergebnisse und die Kompetenzen der Mitarbeiter berücksichtigt werden.

- ❖ Bei Bedarf Unterstützung bei der Beschaffung von Visa für mobile Teilnehmer anzubieten, die ins Land kommen bzw. ins Ausland gehen.

Die entsendende Einrichtung sollte diejenigen mobilen Mitarbeiter / Studierenden, die ins Ausland gehen, und die aufnehmende Einrichtung sollte diejenigen mobilen Mitarbeiter / Studierenden, die ins Land kommen und ein Visum benötigen, unterstützen, indem sie ihnen rechtzeitig die für den Visumantrag erforderlichen Unterlagen ausstellen (d. h. Schreiben, die den Status der Mitarbeiter / Studierenden an der Einrichtung bestätigen). Auf der Webseite der aufnehmenden Einrichtung sollten Informationen für mobile Teilnehmer zu den Visaerfordernissen und dem erforderlichen zeitlichen Vorlauf für einen Visumantrag zu finden sein. Außerdem sollte die Webseite Auskunft über den Ansprechpartner (Titel, Funktion) bei der aufnehmenden Einrichtung erteilen, der bei Fragen rund um Visa behilflich sein kann, zusammen mit einer Beschreibung der angebotenen Dienstleistungen und der Unterstützung, die ggf. zur Verfügung gestellt werden kann.

Falls es sich als schwierig erweisen sollte, Visa zu beschaffen (z. B. dann, wenn es in den Wohnsitzländern keine diplomatischen Vertretungen gibt, oder in Situationen, in denen postalische Anträge nicht angenommen werden usw.), sollten Einrichtungen

versuchen, Unterstützung anzubieten, indem sie sich mit der diplomatischen Vertretung in Verbindung setzen, um so das Verfahren zu vereinfachen. Es ist jedoch klar, dass der mobile Teilnehmer selbst für die Beantragung des Visums zuständig ist.

- ❖ Bei Bedarf Unterstützung beim Abschluss von Versicherungen für mobile Teilnehmer anzubieten, die ins Land kommen bzw. ins Ausland gehen.

Im Regelfall ist der mobile Teilnehmer für seinen Versicherungsschutz selbst verantwortlich, die aufnehmende Einrichtung sollte jedoch den mobilen Teilnehmer auf Fälle hinweisen, in denen nicht automatisch ein Versicherungsschutz besteht. In Fällen, in denen besondere Arten von Versicherungen im Rahmen der Mobilitätsaktivitäten erforderlich sind (z. B. Krankenversicherung in Ländern, die keine gegenseitigen nationalen Krankenversicherungsabkommen abgeschlossen haben, oder Unfall- / Haftpflichtversicherung, sofern eine solche Versicherung für die geplanten Mobilitätsmaßnahmen erforderlich ist), sollten die entsendende und die aufnehmende Einrichtung die notwendige Unterstützung bereitstellen, um sicherzugehen, dass die mobilen Teilnehmer ausreichend versichert sind. Die vereinbarte Lösung sollte im Abkommen zwischen den Einrichtungen (Studierendenmobilität für Studienzwecke / Personalmobilität) oder im Studienvertrag (Studierendenmobilität für Praktika) aufgeführt werden.

- ❖ Mobilen, ins Land kommenden Teilnehmern bei der Wohnungssuche behilflich zu sein.

Die aufnehmende Einrichtung bzw. das aufnehmende Unternehmen sollte mobilen Teilnehmern genau erklären, welche Unterbringungsmöglichkeiten in der Einrichtung (bzw. in der Umgebung) bestehen und wie die Mietbedingungen aussehen (d. h. Angaben zu den Kosten, zur Anmeldung und zum Mietvertrag, Pflichten), damit Probleme bei ihrer Ankunft auf ein Mindestmaß reduziert werden. Dies sollte rechtzeitig im Vorfeld der Mobilitätsphase geschehen. Die notwendigen Informationen sollten ggf. auf der Webseite der aufnehmenden Einrichtung zu finden sein, zusammen mit den Kontaktdaten des für Unterkunftsfragen zuständigen Koordinators der Einrichtung. Repräsentative Studentenorganisationen vor Ort können ebenfalls eine wichtige Informationsquelle darstellen. Ihre Kontaktdaten sollten ggf. ebenfalls auf der Webseite der aufnehmenden Einrichtung auffindbar sein.

Die entsendende Einrichtung sollte mobilen Teilnehmern ebenfalls bei ihrer Suche nach einer Unterkunft behilflich sein und hierzu - wann immer erforderlich - mit ihren Ansprechpartnern bei der aufnehmenden Einrichtung Verbindung aufnehmen oder die Kontaktdaten früherer mobiler Teilnehmer zur Verfügung stellen, die bereits Erfahrungen mit der Suche nach einer Unterkunft bei der betreffenden Einrichtung bzw. am betreffenden Ort besitzen.

Während der Mobilitätsmaßnahmen

- ❖ Einheimischen Teilnehmern sowie mobilen Teilnehmern, die ins Land kommen,

eine akademische Gleichbehandlung angedeihen zu lassen und gleiche wissenschaftliche Dienstleistungen anzubieten.

Die aufnehmende Einrichtung sollte sicherstellen, dass ins Land kommende mobile Teilnehmer dieselbe akademische Behandlung (d. h. Rechte und Pflichten im Hinblick auf Unterricht und Betreuung, Prüfungen, Benotung und Bewertung, Beschwerdeverfahren usw.) und derselbe Zugang zu Einrichtungen wie sie einheimische, reguläre Studierenden zuteil bekommen. Nähere Angaben zu den Rechten und Pflichten sollten auf der Webseite in der Unterrichtssprache veröffentlicht und während der Einführungswoche für mobile Studierende (die für alle neu ankommenden mobilen Teilnehmer zu Beginn eines jeden Trimesters / Semesters / Jahres organisiert werden sollte) erläutert werden. Darüber hinaus sollten während der gesamten Mobilitätsphase akademische und administrative Ansprechpartner zur Verfügung stehen, die ggf. weitere Auskünfte erteilen sowie bei Problemen Hilfestellung geben können.

- ❖ Ins Land kommende, mobile Teilnehmer in den Alltag der Einrichtung zu integrieren.

Die aufnehmende Einrichtung bzw. das aufnehmende Unternehmen sollte sich nach Kräften darum bemühen, dass alle ankommenden mobilen Teilnehmer sich als Teil der Einrichtung fühlen, und sie hierzu voll und ganz in ihre / seine akademischen bzw. Arbeits- und sozialen Aktivitäten einbinden sowie eine Abspaltung dieser Teilnehmer etwa aufgrund ihrer Unterkunftsmöglichkeiten (d. h. indem nicht alle mobilen Studierenden / Mitarbeiter in den gleichen Studentenwohnheimen untergebracht werden) vermeiden. Außerdem sollte die aufnehmende Einrichtung die Voraussetzungen dafür schaffen, dass mobile Studierende sich sozialen Organisationen (Studentenvereinigungen, Sportvereine, Musik- oder Theatergruppen, Debattierclubs usw.) an der Einrichtung anschließen können. Außerdem sollte sie mobile Studierende dazu anregen, ihre eigenen gesellschaftlichen Veranstaltungen ins Leben zu rufen und zu organisieren, um stärker in die Gemeinschaften der ortsansässigen Studierenden einbezogen zu werden. Es könnten auch Möglichkeiten geschaffen werden, damit mobilen Studierenden auf dem Campus Teilzeitbeschäftigungen angeboten werden.

- ❖ Über ein geeignetes Beratungs- und Betreuungsangebot für mobile Teilnehmer zu verfügen.

a) Studierendenmobilität für Studienzwecke

Das Beratungs- und Betreuungsangebot sollte bereits im Vorlesungsverzeichnis der aufnehmenden Einrichtung in dem Abschnitt mit allgemeinen Informationen für Studierende zusammen mit Ansprechpartnern / Adressen in den jeweiligen Bereichen vorgestellt werden. Die auf der Webseite enthaltenen Informationen sollten auch Angaben zur Kultur und zum Alltag des Gastlandes umfassen.

Ein wichtiger Aspekt des Betreuungsangebots ist die Begrüßungs- /

Orientierungswoche, in der den neuen Gaststudierenden die notwendigen Informationen zu den praktischen / administrativen Maßnahmen übermittelt und ihnen die Möglichkeit eingeräumt wird, mit einheimischen und anderen mobilen Studierenden zusammenzutreffen. Diese Begrüßungs- / Orientierungswoche ist eine wichtige Gelegenheit, um Anliegen der neu ankommenden Studierenden zu besprechen und den psychologischen Druck abzubauen, den sie bei ihren ersten Kontakten an der Gasteinrichtung möglicherweise empfinden.

Einrichtungen sollten alle Anstrengungen unternehmen, um die Integration mobiler Studierender zu fördern, beispielsweise, indem sie ein System einführen, bei dem freiwillige ortsansässige Studierende (die von einer benannten Stelle anerkannt sind) die neuen mobilen Gaststudenten sowohl vor als auch während der Mobilitätsphase betreuen und unterstützen. So könnten ortsansässige Studierende beispielsweise die ankommenden Studierenden unterstützen, indem sie sie auf dem Flughafen abholen, ihnen bei der Suche nach einer Unterkunft behilflich sind und ihnen die täglichen kulturellen Herausforderungen, mit denen sie im Gastland möglicherweise konfrontiert sind, erläutern. Um diese Unterstützung zu einem festen Bestandteil für mobile Studierende werden zu lassen, wird dringend empfohlen, dass die aufnehmende Einrichtung ein Studentennetzwerk wie z.B. eine ESN-Sektion (Erasmus Students' Network) einrichtet, die nach dem Partnerschaftssystem („Buddy-System“) funktionieren und gute bewährte Lösungen mit anderen ESN-Sektionen in ganz Europa austauschen könnte. Die im Rahmen des Buddy-Systems angebotenen Dienstleistungen könnten auch dem an einer Mobilitätsmaßnahme teilnehmenden Personal, nach einer eventuell erforderlichen Anpassung, angeboten werden.

Die aufnehmende Einrichtung sollte außerdem akademische Mentoren einsetzen, die für die Bewältigung von Problemen in Verbindung mit akademischen Fragen zuständig sind (Stundenpläne, Präsenz der Studierenden, Klausuren, Beziehung zu den wissenschaftlichen Mitarbeitern usw.).

Auf der Webseite der Einrichtung sollten Informationen zum gesamten (akademischen, administrativen, sozialen usw.) Betreuungssystem, das mobilen Teilnehmern angeboten wird, zu finden sein.

b) Studierendenmobilität für Praktika

Es sollte ein Mentor, der nicht identisch mit einer Aufsichtsperson ist, benannt werden, der den mobilen Studierenden während seines betrieblichen Praktikums betreut. Er hat die Aufgabe, den Praktikanten zu unterstützen, ihm den Rücken zu stärken und ihm Informationen zum Leben und zu den Erfahrungen mit dem betreffenden Unternehmen zu vermitteln (Unternehmenskultur, „informelle Codes“ (d. h. unsichtbare Treiber der gelebten Unternehmenskultur) und Verhaltensweisen usw.). Die Kontaktdaten sowohl der Aufsichtsperson als auch des Mentors sollten im Studienvertrag enthalten sein.

c) Beide

Teilnehmer an Mobilitätsmaßnahmen sollten wissen, an wen sie sich bei Problemen wenden können. Einrichtungen / Unternehmen sollten Mitarbeiter benennen, die für die sozialen und psychologischen Fragen mobiler Studierender zuständig sind, wobei auch Facheinrichtungen angegeben werden sollten, die bei gesundheitlichen oder psychologischen Problemen kontaktiert werden können.

- ❖ Ins Land kommende, mobilen Teilnehmern eine angemessene sprachliche Unterstützung anzubieten.

In Fällen, in denen die Unterrichtssprache nicht mit der Sprache des Gastlandes identisch ist, sollte die aufnehmende Einrichtung die Bedürfnisse (und auch die zeitlichen Beschränkungen) der mobilen Studierenden kennen und ihnen bei Bedarf angemessene sprachliche Unterstützung anbieten. Diese Unterstützung sollte auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der mobilen Teilnehmer zugeschnitten sein und könnte online, in Form von Intensivkursen während der Orientierungswoche („Überlebenskenntnisse“) oder von Semester- / Jahreskursen (in Gruppen, als Einzelunterricht oder von fachbezogenen Kursen) angeboten werden.

Es gilt als gute Praxis, für diesen Sprachunterricht „Credits“ zu vergeben und die Ergebnisse anhand des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen zu beschreiben. Dadurch wird jedoch die entsendende Einrichtung nicht von ihrer Verantwortung entbunden, dafür zu sorgen, dass die ins Ausland gehenden mobilen Teilnehmer in sprachlicher Hinsicht nach Maßgabe der Spezifikationen im Abkommen zwischen Einrichtungen gut vorbereitet sind. Im Rahmen des Programms wird finanzielle und technische Unterstützung für entsendende Einrichtungen (ggf. einschließlich eines Online-Tools) bereitgestellt.

Nach den Mobilitätsmaßnahmen

- ❖ Alle in der Lernvereinbarung aufgeführten Leistungen, die zum Abschluss zählen, anzuerkennen, sofern sie von dem mobilen Studierenden zufriedenstellend erfüllt wurden.

Die entsendende Einrichtung sollte nach Eingang der Studienabschrift („transcripts of records“) bzw. des Praktikums- / Arbeitszeugnisses

- a) bescheinigen, dass der mobile Studierende alle Anforderungen gemäß des Studienvertrages erfüllt hat;
- b) für die Anerkennung des Auslandsaufenthalts innerhalb des vorgegebenen zeitlichen Rahmens und gemäß den Bedingungen des Anerkennungsverfahrens der Einrichtung sorgen.

Angesichts der vielfältigen Traditionen im Hochschulwesen in Europa und der unterschiedlichen Konzepte der Anerkennungspraxis steht es Hochschuleinrichtungen frei, die an ihren Einrichtungen etablierten Anerkennungsverfahren zu befolgen. Allerdings sollte die entsendende Einrichtung sicherstellen, dass alle vom mobilen Studierenden während der Mobilitätsphase erworbenen „Credits“ anerkannt werden und zum Abschluss zählen, und zwar so, dass sie aus der Studienbescheinigung klar ersichtlich sind, und dass dem Studierenden die entsprechenden Dokumente ausgestellt werden (Diplomzusatz oder gleichwertige Bescheinigung). Die entsendende Einrichtung sollte über ein Beschwerdeverfahren verfügen, das auf ihrer Webseite beschrieben wird. Falls nicht gewährleistet ist, dass der Auslandsaufenthalt / das Auslandspraktikum des mobilen Studierenden gemäß Studienvertrag anerkannt wird, könnte dies dazu führen, dass die Charta der Einrichtung wieder entzogen wird.

- ❖ Aus dem Ausland kommenden, mobilen Teilnehmern und ihren

Heimateinrichtungen Abschriften („transcripts of records“) mit einer vollständigen, genauen und zeitnahen Aufzeichnung ihrer Leistungen am Ende ihrer Mobilitätsphase auszustellen.

a) Studierendenmobilität für Studienzwecke

Die aufnehmende Einrichtung sollte nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Aufzeichnungen über die Studienleistungen der mobilen Teilnehmer innerhalb der gesetzlichen Frist machen und auf Wunsch des mobilen Teilnehmers oder von offiziellen Stellen in seinem Namen entsprechende Informationen zur Verfügung stellen.

Es ist Aufgabe der aufnehmenden Einrichtung, der entsendenden Einrichtung und dem mobilen Studierenden innerhalb der im Abkommen zwischen den Einrichtungen genannten Frist (spätestens jedoch fünf Wochen nach Abschluss der Bewertung des mobilen Studierenden an der Gasthochschule) eine Studienabschrift („transcript of records“) vorzulegen. Die Vorlage für die Studienabschrift werden Sie bald unter <http://ec.europa.eu/education/erasmus> finden.

Angesichts der unterschiedlichen Praxis bei der Übermittlung von Informationen zur Hochschulbildung in Europa kann dieses Dokument jedoch an die Anforderungen der Einrichtung angepasst werden; dabei ist allerdings darauf zu achten, dass alle Angaben im Standardformular auch in der angepassten Fassung enthalten sind.

Die in der Studienabschrift enthaltenen Informationen sollten so abgefasst sein, dass eine Anerkennung des Auslandsaufenthaltes auf transparente Art und Weise sichergestellt ist, und sie sollten Angaben zum Titel der Lehrveranstaltung / des Moduls / Fachs zusammen mit dem entsprechenden Kurscode (laut Vorlesungsverzeichnis), zur Dauer der Lehrveranstaltung, zu der an der Partnerhochschule erzielten Note und zu den ECTS-Credits umfassen. Es ist wichtig, dass das Benotungssystem der Einrichtung und die Notenverteilung im entsprechenden Fachbereich bzw. Programm genau erläutert werden. Die Studienabschrift ist, um rechtsgültig zu sein, ordnungsgemäß zu unterzeichnen und mit Stempel und Datum zu versehen. Die Einrichtung sollte entscheiden, wer dieses Dokument ausstellt, und eine Person benennen, die es unterzeichnet. Mobile Studierende sollten diese Personen kennen und die Möglichkeit haben, sich bei unvorhergesehenen Umständen oder Verzögerungen mit ihnen in Verbindung zu setzen.

a) Studierendenmobilität für Praktika

Es ist zu beachten, dass Hochschuleinrichtungen unterschiedliche Formen bzw. Vorgehensweisen zur Durchführung und Bewertung von Praktika entwickelt haben. Aus diesem Grunde sollte die für die Bewertung der Studienleistungen während des Praktikums (einschließlich Zeit und Ort der Bewertung) angewandte Methodik in den Studienverträgen genau beschrieben und von den drei Parteien (Studierender, entsendende Einrichtung und Praktikumsanbieter) unterzeichnet werden. Der Praktikumsanbieter sollte in jedem Fall immer Arbeits- / Praktikumszeugnis über die Praktikumsaktivitäten der mobilen Teilnehmer (Dauer, während des Praktikums zu erbringende Leistungen und, sofern möglich, erworbene Kompetenzen) ausstellen.

- ❖ Die Wiedereingliederung mobiler Teilnehmer zu unterstützen und ihnen nach ihrer Rückkehr die Möglichkeit zu geben, ihre Erfahrungen zugunsten der Einrichtung

und ihrer Kollegen / Kommilitonen zu nutzen.

Die entsendende Einrichtung sollte nach Kräften versuchen, dafür zu sorgen, dass mobile Teilnehmer für ihren Studien- / Ausbildungs- / Lehraufenthalt im Ausland weder im Hinblick auf ihre Einstufung bzw. Benotung noch auf ihre berufliche Laufbahn bestraft werden. Stattdessen sollten ihre Erfahrungen wertgeschätzt und als Inspiration gesehen werden, die mit anderen ausgetauscht werden kann; hierzu können beispielsweise Treffen organisiert oder Artikel veröffentlicht werden, in denen die Teilnehmer an Mobilitätsmaßnahmen ihre Erfahrungen und die Auswirkungen der Mobilität auf ihre persönliche / berufliche Entwicklung sowie auf die entsendende Einrichtung austauschen können.

Die entsendende Einrichtung sollte hierzu administrative und akademische Beratung zur Bewertung der Ergebnisse der Mobilitätsmaßnahme bereitstellen und die Teilnehmer bei ihrer Rückkehr beraten, wie sie die im Ausland erworbenen Kompetenzen am besten nutzen können. Außerdem sollte die entsendende Einrichtung die Teilnehmer bei ihrer Wiedereingliederung in ihr soziales, pädagogisches oder berufliches Umfeld unterstützen, etwa durch Bereitstellung von Betreuungs- und sozialen Plattformen, die Schaffung von Gruppenaktivitäten und die Einbindung ehemaliger mobiler Studierender in Situationen, die interkulturelle Kompetenzen erfordern (z. B. im Rahmen des „Buddy-Systems“). Lokale Studentenorganisationen können diesbezüglich eine Schlüsselrolle spielen.

- ❖ Zu gewährleisten, dass dem Personal die Lehr- und Fortbildungsaktivitäten, die während einer Mobilitätsmaßnahme erbracht wurden, auf der Grundlage des vorher abgeschlossenen Lehr- / Fortbildungsprogramms anerkannt werden.

Die Einrichtung sollte systematisch die Ergebnisse aus der Personalmobilität zur strukturellen Reform nutzen. Daher sollte die internationale Personalmobilität ein integrativer Teil der Personalpolitik der Einrichtung werden. Die Einrichtung sollte die Personalmobilität aktiv durch die Einführung einer Strategie unterstützen, die diese Maßnahmen untermauert, und den fachlichen Weiterbildungsbedarf ihrer Mitarbeiter sowie die erforderlichen Vorbereitungen ermitteln.

Diese Strategie sollte verschiedene Maßnahmen umfassen, die die Mobilität auf dieser Ebene fördern. So sollten die Personalmobilität beispielsweise als Bestandteil des normalen Lehrtätigkeitsaufwands anerkannt, die Arbeitspläne der Mitarbeiter an die Anforderungen angepasst und wenn möglich versucht werden, während der Mobilitätsphase Urlaubsvertretungen zu finden; außerdem sollten mobilen Mitarbeitern zusätzliche kulturelle bzw. sprachliche Vorbereitungsmöglichkeiten angeboten werden, und Mobilitätsmaßnahmen sollten als Bestandteil jeder Bewertung / Beurteilung von Lehrkräften anerkannt werden.

– Bei der Teilnahme an europäischen und internationalen Kooperationsprojekten –

- ❖ Zu gewährleisten, dass die Zusammenarbeit für alle Partner zu nachhaltigen und

ausgewogenen Ergebnissen führt.

Wenn die Einrichtung an europäischen und internationalen Kooperationsprojekten teilnimmt, sollte sie dabei pro-aktiv vorgehen und von Anfang an die Ziele ihrer Teilnahme, ihre eigene Funktion, die sie zu übernehmen beabsichtigt, und die Ergebnisse, die sie damit zu erreichen versucht, festlegen. Die Teilnahme an solchen Projekten sollte fester Bestandteil der Modernisierungs- und Internationalisierungsstrategie der Einrichtung sein und auf einer spezifischen Bedarfsanalyse beruhen.

Die geplanten Ergebnisse der Beteiligung an Kooperationsprojekten sollten nachhaltig und ausgewogen sein und aus diesem Grunde künftig zu einer Weiterentwicklung der internationalen Tätigkeiten der Einrichtung führen. Einrichtungen sollten insbesondere Entscheidungen bezüglich der strategischen Partnerschaften treffen, die sie eingehen wollen, und dabei geografischen und fachlichen Prioritäten sowie der Fähigkeit der Einrichtung, aktiv teilzunehmen, sowie die Projektergebnisse umzusetzen, Rechnung tragen. Daher sollten Einrichtungen fundierte, sachkundige Entscheidungen treffen, bevor sie sich zur Teilnahme an bestimmten Projekten verpflichten.

- ❖ Hochschulpersonal und Studierende, die an solchen Aktivitäten teilnehmen, sinnvoll zu unterstützen.

Nachdem sich die Einrichtung für ein bestimmtes Projekt entschieden hat, verpflichtet sie sich, die daran teilnehmenden Mitarbeitern und Studierenden sowohl als Koordinator als auch als Partner nach Kräften zu unterstützen. Es sollten konkrete Unterstützungsmaßnahmen sowohl auf Ebene der Einrichtung als auch des Fachbereichs als Teil der Modernisierungs- und Internationalisierungsstrategie eingeplant werden, die den teilnehmenden Mitarbeitern / Studierenden genügend Zeit für ihre Projektarbeit einräumen, zusätzliche Ressourcen zur Förderung des Projekts zuweisen, administrative Unterstützung (z. B. durch die Finanzverwaltung und die mit Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen befassten Stellen usw.) bereitstellen und auf der Webseite Platz für die Verbreitung und Nutzung der Projektergebnisse vorsehen.

Die Teilnahme an solchen internationalen Projekten sollte als ein wichtiger Aspekt der beruflichen Entwicklung der Mitarbeiter und der Modernisierung der Einrichtung und damit als eine Schlüsselkomponente bei der Beurteilung der Mitarbeiter angesehen werden.

- ❖ Die Ergebnisse der Projekte so zu nutzen, dass ihre Auswirkungen auf Einzelpersonen und teilnehmende Einrichtungen maximiert werden und dass „Peer Learning“ in einem breiteren Hochschulkontext gefördert wird.

Die Einrichtung sollte die Ergebnisse der Teilnahme an Projekten entweder als langfristige Strategie oder als kurzfristige Lösung umsetzen. Sobald sich die Einrichtung für ein bestimmtes Projekt entschieden hat, sollte sie dafür sorgen, dass die Sichtbarkeit der Projektaktivitäten und -ergebnisse eine Priorität darstellt, um die

Produkte in der Einrichtung selbst und darüber hinaus zu nutzen und zu maximieren, insbesondere über Partnerschaften mit anderen Hochschuleinrichtungen und Organisationen. Durch die Nutzung des Internets, Präsentationen auf Sitzungen, Plakate und andere Verbreitungsaktivitäten sollte die Einrichtung innerhalb der akademischen Gemeinschaft und darüber hinaus nicht nur für die Projektergebnisse, sondern auch für die Finanzierungsmöglichkeiten solcher Aktivitäten sensibilisieren, die dann zu Nebeneffekten und anderen Initiativen führen können.

– Zum Zweck der Außenwirkung –

- ❖ Diese Charta und die dazugehörige Erasmus Erklärung zur Hochschulpolitik gut sichtbar auf der Webseite der Einrichtung zu präsentieren.

Voraussetzung dafür ist, dass die Charta und die dazugehörige Erasmus Erklärung zur Hochschulpolitik auf der Webseite der Einrichtung an einer gut zugänglichen Stelle einsehbar ist; damit unter Beweis gestellt wird, dass sich die gesamte Einrichtung zu der Charta bekennt.

- ❖ Durchgängig Werbung für die Aktivitäten zu machen, die durch das Programm unterstützt werden, sowie deren Ergebnissen.

Die Einrichtung verpflichtet sich zur Unterstützung des Programms, indem sie Informationen zu den Aktivitäten im Rahmen aller Programmaktionen unter Angabe der jeweiligen Ansprechpartner und unter Nutzung aller Möglichkeiten (Massenmedien, wissenschaftliche Kongresse, akademische Zeitschriften usw.) zur Verfügung stellt, um die breitere Öffentlichkeit über neue Initiativen, laufende Aktivitäten und Endergebnisse zu informieren.

Im Namen meiner Einrichtung stimme ich zu, dass die Umsetzung der Charta überwacht wird und dass Verstöße gegen die oben angeführten Grundsätze und Verpflichtungen zum Entzug der Charta durch die Europäische Kommission führen können.

Die Einhaltung dieser Charta durch die Hochschuleinrichtungen wird von der Nationalen Agentur im Rahmen von Besuchen, Berichten der Hochschuleinrichtungen, Teilnehmerberichte usw. überwacht. Bei Nichteinhaltung wird zwischen der Hochschuleinrichtung und der Nationalen Agentur ein Aktionsplan zur Lösung der Problematik vereinbart. Wird der Aktionsplan von der Hochschuleinrichtung nicht innerhalb der vereinbarten Frist umgesetzt, wird dies der Europäischen Kommission gemeldet und kann zum Entzug der ECHE führen.